

Rundschreiben 12/2016

„Gefährdungsbeurteilung der elektromagnetischen Felder“

Mit der Veröffentlichung des **gesetzesvertretenen Dekretes 159/2016 vom 1. August 2016** wurden die Weichen für die Bewertung der elektromagnetischen Felder am Arbeitsplatz gestellt. Dieser neue Gesetzestext ist am **02. September 2016 in Kraft** getreten. Er betrifft **alle Unternehmen, die mit elektrischen und elektronischen Geräten, Maschinen oder Arbeitsmitteln** arbeiten.

1) Einstufung der Arbeitnehmer

Laut dem Leitfaden der Europäischen Kommission werden die Arbeitnehmer in 3 Gruppen eingeteilt, wobei die **Gruppen 2 und 3 als besonders gefährdet** eingestuft werden:

Gruppe	Beschreibung	Beispiel
1	Arbeitnehmer ohne besonderes Risiko	
2	Arbeitnehmer mit passiven implantierten medizinischen Geräten , die Metall enthalten	Künstliche Gelenke, Stifte, Platten, Schrauben, Wundklammern, Aneurysmenklammern, Stents, Herzklappenprothesen, Anuloplastie-Ringe, metallhaltige Verhütungsimplantate, einzelne AIMD
	Arbeitnehmer mit am Körper getragenen medizinischen Geräten	Externe Hormonpumpen
	Schwangere Arbeitnehmerinnen	
3	Arbeitnehmer mit aktiven implantierten medizinischen Geräten (AIMD)	Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Cochlea-Implantate, Hirnstammimplantate, Innenohrprothesen, Neurostimulatoren, Retina-Encoder, implantierte Medikamentenpumpen

2) Erstbeurteilung

In Anlage finden Sie den Ausschnitt des Leitfadens um **eigenständig die schriftliche Erstbewertung** durchführen zu können. Im Fragebogen geht man davon aus, dass die **verwendeten Arbeitsmittel den aktuellen Normen entsprechen**, ordnungsgemäß gewartet wurden und wie vom Hersteller vorgesehen eingesetzt werden. Für Tätigkeiten, bei denen **sehr alte Arbeitsmittel zum Einsatz** kommen, die **nicht den Normen entsprechen oder die unzulänglich gewartet** wurden, darf dieser **Fragebogen nicht angewandt** werden.

3) Risikobewertung

Eine **mögliche Gefährdung der Arbeitnehmer** besteht nur **in den orange markierten Feldern**. Sofern Sie **keine orange markierten Gefährdungen** festgestellt haben, sind in der Regel **keine weiteren Maßnahmen erforderlich**, bei Feststellung von orange markierten Gefährdungen muss **eine spezifische Bewertung** durchgeführt werden.

Von einer **Gefährdung** ist **generell nur auszugehen**, wenn die Arbeitnehmer die angegebenen Arbeitsmittel **regelmäßig benutzen** oder **Zugang zu den angegebenen Anlagen oder Bereichen** haben.